

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Politikwissenschaft sowie den Bachelor-Teilzeitstudiengang
Politikwissenschaft (66%)
an der Hochschule für Politik München
an der Technischen Universität München**

Vom 13. Mai 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Feststellung**

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft sowie des Bachelor-Teilzeitstudienganges Politikwissenschaft (66%) an der Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie der Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%) verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft sowie des Bachelor-Teilzeitstudienganges Politikwissenschaft (66%) vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
1. studiengangsspezifische Begabungen wie die Fähigkeit, besondere sprachliche und textverständliche Fertigkeiten im theoriegeleiteten-hermeneutischen Arbeiten und im Umgang mit empirischen Methoden mit mathematischem naturwissenschaftlichem Verständnis zu verknüpfen und dies problembezogen auf Fragestellungen der Politikwissenschaft im interdisziplinären Kontext, insbesondere auf Fragen nach der politischen Dimension technischer Innovationen, anwenden zu können,
 2. fundierte Kenntnisse der Mathematik und den Naturwissenschaften, um sich die Lehrinhalte im ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studienanteil aneignen zu können, in dem sie gemeinsam mit Studierenden dieser grundständigen Studiengänge dieselben Veranstaltungen besuchen.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf,
 2. Angaben zur HZB,
 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studienganges Politikwissenschaft sowie des Bachelor-Teilzeitstudienganges Politikwissenschaft (66%) an der Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München, in der auch dargelegt wird, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sich der Bewerber oder die Bewerberin für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement,
 4. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische außerschulische Tätigkeiten, z.B. in Parteien, Verbänden und im Journalismus,
 5. Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Begründung für die Wahl des Studienganges selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,
 6. gegebenenfalls fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, freiwillige Praktika).

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder der Dekanin eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragten. ³Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fachschaft wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Ersatzweise zu den nach Satz 1 und 2 einzusetzenden Kommissionsmitgliedern aus den Reihen der Hochschule für Politik München bzw. der korrespondierenden Fakultät können aufgrund des interdisziplinären Charakters des Studienganges Kommissionsmitglieder aus den jeweils am Studiengang beteiligten Fakultäten bestellt werden. ⁵Den Vorsitz der Kommission führt der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik München bzw. der Dekan oder die Dekanin der korrespondierenden Fakultät oder ein vom Rektor oder der Rektorin beauftragter Professor oder Professorin gem. Art. 8 Abs. Nr. 1 Gesetz über die Hochschule für Politik (HfPG) bzw. der von ihm beauftragte Studiendekan oder die von ihm beauftragte Studiendekanin. ⁶Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁷Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:

1. Durchschnittsnote der HZB und
2. fachspezifische Einzelnoten;

hier gehen die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik, einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach und einer fortgeführten Naturwissenschaft oder Informatik ein, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern; diese werden addiert und durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt; die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; wird für ein oben in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern.

²Die Durchschnittsnote der HZB wird neben den in Nr. 2 genannten Auswahlkriterien mindestens gleichrangig berücksichtigt.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch ein Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,6 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,4 multiplizierten Punkte aus Nr. 2. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

¹Wer in der ersten Stufe 80 Punkte und mehr erreicht, wird zugelassen. ²Wer die fachliche Eignung nach Abs. 1 durch eine nicht-deutschsprachige HZB belegt, hat seine oder ihre Fachsprachenkompetenz stets durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen. ³Auch Bewerber und Bewerberinnen, die die fachspezifischen Einzelnoten nach Abs. 1 Nr. 2 in Deutsch und/oder Mathematik nicht vorweisen konnten, müssen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.

- (4) ¹Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) ¹Wer im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert war, nimmt abweichend von Abs. 1 bis 3 nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. ²Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester mindestens 15 Credits erworben wurden.
- (6) Abweichend von Abs. 1 bis 3 müssen Absolventen oder Absolventinnen der Meisterprüfung oder gleichgestellter Fortbildungsprüfungen, Absolventen und Absolventinnen von Fachakademien und Fachschulen ihre fach-spezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Gruppengespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Ein Studierender oder eine Studierende kann mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin an dem Gespräch teilnehmen. ⁴Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 10 Minuten je geprüfter Person. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber oder der Bewerberin einzuhalten. ⁹Im Gespräch wird der Bewerber oder die Bewerberin zu folgenden Themen geprüft:
1. aktuelle politische Fragestellungen allgemein und
 2. insbesondere im Hinblick auf technische Innovationsfelder wie beispielsweise Big Data/Datensicherheit, Energie, Mobilität, Umwelt (Wasser, Ressourcen) und Industrielle Systeme.

¹⁰Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet:

1. aktuelle politische Fragestellungen allgemein (3/5) und

2. insbesondere im Hinblick auf technische Innovationen (2/5).

¹¹Auf der Grundlage der in Satz 10 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch vorbehaltlich der gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden HZB-Punkte gemäß folgender Skala:

Für das Studium „Bachelor Politikwissenschaft“ der Hochschule für Politik München an der TUM	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	Exzellent	91-100
gut geeignet	Gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	Befriedigend	60-74
bedingt geeignet	Ausreichend	40-59
nur stark eingeschränkt geeignet	Mangelhaft	20-39
nicht geeignet	Ungenügend	0-19

¹²Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) ¹Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. ²Es ergeht ein Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Wer eine Gesamtbewertung von 69 oder weniger erzielt, erhält ein Ablehnungsbescheid gemäß § 7 Satz 3.

§ 7 Bescheide

¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin durch einen vom Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2016/17. ³Der Einstieg in ein höheres Fachsemester gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 ist erstmalig zu dem Wintersemester möglich, in dem die ab dem Wintersemester 2016/17 startende Vergleichskohorte das Semester, in den der Einstieg erfolgen soll, erreicht hat.

Anlage 1

¹Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie der Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%) wendet sich an Schulabgänger mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich für die klassische Politikwissenschaft verstanden als Integrationswissenschaft an der Schnittstelle von (öffentlichem) Recht, Wirtschaft und statistischen Methoden interessieren und sich darüber hinaus insbesondere mit den politischen Implikationen von technischen Innovationen auseinandersetzen möchten. ²Diese interdisziplinäre Ausbildung erfordert von den Studierenden zum einen eine sichere hermeneutische Arbeitsweise, zum anderen auch gute mathematische Fähigkeiten und ein Grundverständnis von naturwissenschaftlichen/technischen Innovationsprozessen.

³Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie im Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%) erwerben die Studierenden zunächst fundiertes Basiswissen in fünf politikwissenschaftlichen Teildisziplinen (Politische Theorie, Internationale Politik, Vergleich und Analyse politischer Systeme, Politikfeldanalyse, Methoden der empirischen Sozialforschung) sowie volkswirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und mathematisch-statistische Grundlagen. ⁴Darauf aufbauend vertiefen die Studierenden eine bis zwei der genannten politikwissenschaftlichen Teildisziplinen und besuchen ausgewählte Module aus dem Lehrangebot der TUM-Partnerfakultäten, die einen Bezug zu aktuellen öffentlichen Diskursen um technologische Innovationen bzw. deren gesellschaftspolitische Konsequenzen aufweisen. ⁵Die Ausbildung wird abgerundet durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, das Praxisprojekt sowie die Bachelor's Thesis.

⁶Im fachübergreifenden Studienanteil sind die Studierenden zum Dialog mit Studierenden natur- und ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge bzw. mit neuen Fächerkulturen aufgefordert, so dass ein gewisses Interesse und Grundwissen auch an naturwissenschaftlich-technischen und mathematischen Themen vorhanden sein muss, um über die Fachgrenzen hinweg anschlussfähig zu sein. ⁷Aufgrund der Verschränkung von Fachdisziplinen zu fachübergreifenden „Feldern“ nehmen die Bachelorstudiengänge der HfP eine Pionierrolle im Vergleich zu traditionellen Studiengängen der Politikwissenschaft ein, in denen sich der interdisziplinäre Gedanke in der Kombination von politikwissenschaftlichen mit eher fachverwandten, seltener fachfremden Modulen erschöpft. ⁸Dagegen werden im vorliegenden Bachelorstudiengang politikwissenschaftliche und ingenieur-/ naturwissenschaftliche Diskurse in Bezug miteinander gesetzt und neue theorie- und praxis-relevante Überlegungen zum Umgang mit der jeweiligen Problematik entwickelt. ⁹Durch dieses Korrektiv unterscheidet sich der vorliegende Studiengang deutlich von einem klassischen politikwissenschaftlichen Studiengang und setzt eine spezifische Vorqualifikation voraus.

¹⁰Die vielfältigen Interdependenzen einzelner Politikbereiche sowie die fortschreitende Auflösung von tradierten Zuständigkeitsbereichen verlangen nach Politikwissenschaftlern mit transdisziplinärer Ausrichtung. ¹¹Diese sind insbesondere zwecks Moderation über mehrere Fachdisziplinen hinweg an der Schnittschnelle von Politik, Gesellschaft und technologischen Entwicklungen gefragt. ¹²Mit den vorliegenden Bachelorstudiengängen der Politikwissenschaft erhalten zukünftige Absolventen und Absolventinnen die besten Voraussetzungen, diese neuen Herausforderungen zu meistern. ¹³Die Anreicherung der klassischen politikwissenschaftlichen Ausbildung um ein Wissen um aktuelle Problematiken aus dem Bereich der Ingenieur-/Naturwissenschaft versetzt die Absolventen und Absolventinnen in die Lage, differierende Gedankenwelten diverser Wissenschaftsgebiete besser zu verstehen und dieses Wissen in der späteren Berufspraxis erfolgreich zum Einsatz zu bringen.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechteste denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Februar 2016, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. März 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Mai 2016.

München, den 13. Mai 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2016.